

## K. Minister für Wissenschaft und Kunst

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 13. 3. 1987 — 1062-243 08-11 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), mit Ausnahme von § 3 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 22/1987 S. 803

## Anlage

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Oldenburg

## I. Allgemeiner Teil

## § 1

## Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

## § 2

## Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Oldenburg den akademischen Grad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Inform.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist beim Diplomgrad in dem Zeugnis und in der Urkunde der Zusatz „(wissenschaftlicher Studiengang)“ anzugeben.

## § 3

## Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).\*

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
  2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.\*
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.\*

## § 4

## Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören neun Mitglieder an, und zwar fünf an der Universität Oldenburg

\*) § 3 Abs. 1, 2 Nr. 2, Abs. 3 von der Genehmigung ausgenommen und damit nicht rechtsverbindlich.

hauptsächlich tätige Professoren oder Privatdozenten, zwei Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

## § 5

## Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Professoren oder Privatdozenten der Universität Oldenburg bestellt werden, die das Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. In Ausnahmefällen können andere Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg und Professoren und Privatdozenten anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Prüfern bestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß sie das Prüfungsfach selbständig in der Lehre vertreten haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Kandidat kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 6

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Informatik an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student im Studiengang Informatik

an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

## § 7

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für eine Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Diplomvorprüfung

## § 8

## Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung sind Fachprüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:

Informatik I,  
Informatik II,  
Mathematik I,  
Mathematik II,  
Nebenfach.

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) In Anlage 8a sind die Nebenfächer, deren Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsform genannt. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Studenten im Einzelfall ein anderes an der Universität Oldenburg vertretenes, gleichwertiges Fach als Nebenfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation gleichwertig sind.

## § 9

## Zulassung

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

2. die nach Anlage 3 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird versagt, wenn der Kandidat eine Diplomvor- oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Anträge auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters festzusetzenden und bekanntzumachenden Zeitraumes unter Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1 zu stellen. Dem ersten Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung gemäß Absatz 1 (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ganz oder teilweise nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

## § 10

## Durchführung der Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung findet als mündliche Prüfung statt, sofern nicht der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern wegen der zu erwartenden unzumutbaren Belastung der Prüfer durch die mündlichen Prüfungen beschließt, daß die Fachprüfung durch eine Klausur abzulegen ist. Die Klausur ist in der Regel vierstündig. Bei Prüfungen im Nebenfach kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die schriftliche Prüfungsleistung muß sich jedoch insgesamt über mindestens vier Stunden erstrecken. Die Entscheidung über die Prüfungsform gibt der Prüfungsausschuß unter Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel spätestens vier Wochen vor dem Ende des Zeitraumes gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 (Meldetermin) bekannt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung von zwei Prüfern bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist dem Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bei Einzelprüfungen für jedes Prüfungsfach rd. 30 Minuten; die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt bei zwei Kandidaten rd. 50 Minuten, bei drei Kandidaten rd. 60 Minuten.

Mündliche Prüfungen können von höchstens drei Kandidaten gleichzeitig (Gruppenprüfung) abgelegt werden. Findet eine mündliche Prüfung nicht vor mehreren Prüfern statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers (§ 5 Abs. 1 Satz 5) durchzuführen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer zu hören.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das Bestandteil der Prüfungsakte ist.

(4) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er den Stoff des Prüfungsfachs verstanden hat und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Fachs zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden.

## § 11

## Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen anwesend sein. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen eines Kandidaten sind keine Zuhörer nach Satz 1 zuzulassen; auf diese Möglichkeit sind die Kandidaten rechtzeitig hinzuweisen.

## § 12

## Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

|                       |                     |   |
|-----------------------|---------------------|---|
| 1,0 oder 1,3          | = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 1,7 oder 2,0 oder 2,3 | = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 2,7 oder 3,0 oder 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7 oder 4,0          | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;        |
| 5,0                   | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

(2) Sind an einer Fachprüfung mehrere Prüfer beteiligt, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Mehrheit der Noten mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Die Note einer bestandenen Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer, wobei auf die nächstgelegene Note nach Absatz 1 einschließlich der dort genannten Zwischennoten zu runden ist. Liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Noten nach Absatz 1, so ist zur nächstbesseren Note zu runden.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote für die Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Absatz 3 gerundeten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Sie wird dabei folgendermaßen festgelegt:

|   |               |
|---|---------------|
| bei einem Mittelwert kleiner oder gleich 1,5                    | sehr gut,     |
| bei einem Mittelwert größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,5 | gut,          |
| bei einem Mittelwert größer als 2,5 und kleiner oder gleich 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Mittelwert größer als 3,5 und kleiner oder gleich 4,0 | ausreichend.  |

## § 13

## Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen. Die zweite Wiederholung findet als mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses statt; sie wird nur als „bestanden“ (Note: „ausreichend“) oder „nicht bestanden“ gewertet.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Informatik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 14

## Zeugnis

(1) Nach Bestehen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

## III. Diplomprüfung

## § 15

## Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. vier Fachprüfungen, und zwar
    - einer in Praktischer Informatik,
    - zwei aus den drei Teilgebieten der Informatik: Theoretische Informatik, Technische Informatik, Anwendungen der Informatik,
    - einer in einem Nebenfach.
  2. der Diplomarbeit.

(2) Jedes dieser Prüfungsfächer ist von einem anderen Prüfer zu prüfen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß in begründeten Einzelfällen zulassen.

(3) Die vier Fachprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen. Die Diplomarbeit ist spätestens ein Jahr nach dem Termin der letzten Fachprüfung abzulegen. Der Prüfungsausschuß läßt Ausnahmen in dem erforderlichen Umfang zu, wenn der Kandidat die Nichteinhaltung von Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat.

(4) Für die Durchführung der Fachprüfungen und ihre Bewertung gelten §§ 10 bis 12 entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16

## Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Prüfung soll sich auf Gebiete aus dem Stoff von mindestens acht Semesterwochenstunden beziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 17

## Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zu den einzelnen Fachprüfungen innerhalb der Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang Informatik bestanden hat,

## § 19

## Bewertung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird vom Erstprüfer und einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfer (Zweitprüfer) bewertet. Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzende Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Lautet eine Note „nicht ausreichend“ und die andere Note mindestens 3,3, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist. Die Note der bestandenen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; dabei gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## § 20

## Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 15 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten für die Fachprüfungen und der beiden Einzelnoten für die Diplomarbeit. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei hervorragenden Leistungen bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer beschließen, dem Kandidaten das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplommurkunde zu vermerken.

## § 21

## Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, können nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 wiederholt werden.

(2) Eine Diplomarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. Die Diplomarbeit ist in der Regel nach drei bis sechs Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Informatik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 22

## Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 7). Im Fall einer nicht bestandenen Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 23

## Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getauscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrgebots nachweist.

(2) Bei der Anmeldung zur letzten Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 müssen die in Anlage 6 angegebenen Leistungsnachweise erbracht sein.

(3) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Anträge auf Zulassung gemäß Absatz 1 sind schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der vom Prüfungsausschuß zu Beginn des Semesters festgesetzten und bekanntgemachten Zeiträume unter Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1 zu stellen. Dem ersten Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung gemäß Absatz 1 (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ganz oder teilweise nicht bestanden hat.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn einer Fachprüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung zurückzunehmen.

## § 18

## Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik der Universität Oldenburg ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer). Die Vergabe durch andere Professoren oder Privatdozenten oder andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre im Fach Informatik berechtigt sind, kann der Prüfungsausschuß genehmigen. In diesem Fall bestellt der Prüfungsausschuß bereits bei der Vergabe des Themas einen Zweitprüfer, der Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Informatik der Universität Oldenburg sein muß. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausgabezeitpunktes durch den Erstprüfer unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Kenntnisnahme des Kandidaten zu erhalten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist in Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten nach Anhörung des Erstprüfers um längstens weitere sechs Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Gleiches gilt für die Diplommurkunde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag und unter Aufsicht nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsverfahrensordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsverfahrensordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

a) Diplommurkunde in femininer Form:

Universität Oldenburg  
Fachbereich Informatik

Diplom

Frau  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Diplomprüfung  
im Studiengang Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom  
..... mit  
der Gesamtnote

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr hiermit der  
akademische Grad

Diplom-Informatikerin  
(Dipl.-Inform.)

verliehen.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik

b) Diplommurkunde entsprechend in maskuliner Form.

Anlage 2

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

Informatik I:

Programmierung und Datenstrukturen

Informatik II:

Rechnerstrukturen und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik

Mathematik I:

Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Grundkenntnisse in Stochastik oder Numerik oder gewöhnlichen Differentialgleichungen (nach Wahl des Studenten)

Mathematik II:

Lineare Algebra I

Lineare Algebra II oder Einführung in die Algebra oder Diskrete Strukturen (nach Wahl des Studenten)

Nebenfach:

siehe Anlage 8 a

Anlage 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen (Diplomvorprüfung)

Informatik I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Programmierung“ oder der Lehrveranstaltung „Datenstrukturen“ sowie

an zwei Programmierkursen für Informatiker.

Informatik II:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Rechnerstrukturen“ oder an der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der theoretischen Informatik“.

Mathematik I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, die zu den von dem Studenten gewählten Prüfungsgebieten (siehe Anlage 2) gehören.

Mathematik II:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die zu einem der von dem Studenten gewählten Prüfungsgebiete (siehe Anlage 2) gehört.

Nebenfach:

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung im Nebenfach sind in Anlage 8 a aufgeführt.

Spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme

— an einem Software-Praktikum und

— an einem Hardware-Praktikum

nachzuweisen.

Der Lehrende legt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung fest, ob der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch eine Studienarbeit, ein Referat, die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, ein Prüfungsgespräch, eine Klausur oder die selbständige Bearbeitung von Übungen erbracht wird. Der Kandidat kann nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen die Lehrveranstaltungen wählen, in denen er die Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise) erbringt.

Anlage 4

Universität Oldenburg  
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat im Studiengang Informatik gemäß der Prüfungs-

ordnung vom ..... die Diplomvorprüfung mit der Gesamtnote

bestanden.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Anlage 5

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

a) Die 3 Prüfungen in Informatik beziehen sich auf Gebiete aus dem Stoff von Lehrveranstaltungen in den Fächern

— Praktische Informatik

— zwei aus den drei Fächern

— Theoretische Informatik,

— Technische Informatik,

— Anwendungen der Informatik

nach Wahl des Studenten.

b) In den Fächern Theoretische, Praktische und Technische Informatik muß der Stoff von mindestens einer Stammvorlesung und einer Spezialvorlesung gewählt werden, in dem Fach Anwendungen der Informatik sind Veranstaltungen aus mindestens drei verschiedenen Gebieten zu wählen. Unter den Veranstaltungen aller Fächer sind höchstens zwei Projekte als Prüfungsstoff zugelassen.

c) Zu den Gebieten und Stammvorlesungen gehören:

Theoretische Informatik:

— Automatentheorie, Mathematische Maschinen

— Formale Sprachen, Syntaxanalyse

— Semantik, Verifikationsmethoden

— Komplexität, Berechenbarkeit

— Theorie der Datentypen, Kommunikation und Schnittstellen

Technische Informatik:

— Schaltnetze und Schaltwerke

— Methoden der Höchstintegration und Parallelität

— Speicher, Speicherhierarchien

— Zuverlässigkeit, Fehlertoleranz

— Rechnerarchitektur, Rechnernetze

Praktische Informatik:

— Programmiersprachen, Übersetzerbau, Spezifikations-

sprachen

— Betriebssysteme (auch in Netzen)

— Datenbanken, Informationssysteme

— Leistungsanalyse, Zuverlässigkeit, Simulationsmetho-

den

— Wissensbasierte Systeme, Methoden der Künstlichen

Intelligenz

— Software Engineering

Anwendungen der Informatik:

— Interaktive Systeme, Mensch-Maschine-Interaktion,

Lernumgebungen, Software Ergonomie

— Grafische Systeme, CAD, CAM

— Anwendungen der KI

— Modellierung komplexer Systeme für ökonomische

Anwendungen

— Modellierung komplexer Systeme für technische, ko-

gnitive und andere Anwendungen

d) Die Anforderungen im Nebenfach werden in den einzelnen Nebenfachvereinbarungen festgelegt (vgl. Anlage 8 b).

Anlage 6

Leistungsnachweise zur Diplomprüfung

Voraussetzungen zur Zulassung zur letzten Prüfung ist der Nachweis folgender Studienleistungen des Hauptstudiums:

— erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer Vorlesung des nicht als Prüfungsfach gewählten Fachs oder zu einer weiteren Vorlesung der Mathematik (falls als Nebenfach Mathematik gewählt wurde, darf diese Lehrveranstaltung nicht zum Prüfungsstoff im Studium gehören); die Vorlesung muß einschl. der Übungen mindestens 4 Semesterwochenstunden umfassen;

— erfolgreiche Teilnahme an 2 Seminaren aus 2 verschiedenen Fächern der Informatik;

— erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenpraktikum der Informatik (diese Leistung wird auf die gesamte Stundenzahl in den entsprechenden Fächern angerechnet, siehe Anlage 5 Buchst. a);

— Anfertigung einer den Anforderungen genügenden Studienarbeit aus der Informatik.

Die Teilnahme an einem Seminar und am Fortgeschrittenpraktikum sowie die Studienarbeit können insgesamt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Projektgruppe ersetzt werden. Eine Projektgruppe besteht in der Regel aus 8, höchstens jedoch aus 12 Teilnehmern und bearbeitet eine begrenzte Aufgabe im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden. Der Prüfungsausschuß hat vor Einrichten einer Projektgruppe die Äquivalenz mit den ersetzbaren Studienleistungen zu prüfen und sicherzustellen.

Der Lehrende legt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung fest, ob der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch eine Studienarbeit, ein Referat oder die Erstellung und Dokumentation eines Rechnerprogramms oder eine Klausur erbracht wird.

Anlage 7

Universität Oldenburg  
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Diplomprüfung im Studiengang

Informatik

nach der Diplomprüfungsordnung vom .....  
mit der Gesamtnote .....  
bestanden.

Oldenburg, den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende  
des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

Prüfungsfächer: Praktische Informatik Bewertung:

1. Praktische Informatik .....

2. ....

3. ....

4. Nebenfach .....

Die Diplomarbeit mit dem Thema .....

ist mit der Note ..... beurteilt worden.

## Nebenfächer: Studium bis zum Vordiplom

|                           | Name des Nebenfachs  |   |  |   |
|---------------------------|--|---|--|---|
|                           | Betriebswirtschaftslehre   | Volkswirtschaftslehre   | Mathematik   | Physik  |
| Prüfungsinhalte           | Theorie und Praxis der Unternehmung I und II, einschl. der hierzu angebotenen Tutorials. | Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik und<br>Volkswirtschaftslehre II: Grundlagen der Gesamtwirtschaftlichen Analyse.                            | 2 Vorlesungen aus den Gebieten<br>— Stochastik<br>— Numerik<br>— Diskrete Strukturen<br>— Gewöhnliche Differentialgleichungen<br>— Lineare Algebra II<br>— Einführung in die Algebra,<br>die nicht bereits Gegenstand der Prüfungen Mathematik I und II sind (siehe Anlage 2). | Physik für Chemiker und Informatiker I, II und<br>Physik für Chemiker und Informatiker I, II (Ergänzung). |
| Prüfungform               | Eine fünfstündige Klausur, die beide Gebiete umfaßt.                                     | Je eine zweistündige Klausur zu den beiden Gebieten. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausurergebnisse.           | Eine mündliche Prüfung.  | Eine mündliche Prüfung.   |
| Zulassungsvoraussetzungen |  | Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Vorlesungen „Einführung in die politische Ökonomie“ und „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“. | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den obigen Gebieten. Dieser Nachweis darf nicht aus einem Gebiet stammen, zu dem Leistungsnachweise für die Mathematik I- oder Mathematik II-Prüfung vorgelegt werden.                                     | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu einer der beiden obigen Lehrveranstaltungen.                      |

Anlage 8 b

## Nebenfächer: Studium bis zum Hauptdiplom

|                           | Name des Nebenfachs  |  |  |  |
|---------------------------|--|--|--|--|
|                           | Betriebswirtschaftslehre   | Volkswirtschaftslehre  | Mathematik   | Physik   |
| Prüfungsinhalte           | Eines der folgenden Gebiete<br>— Absatz- und Beschaffungsmarketing<br>— Produktionswirtschaft<br>— Investition und Finanzierung<br>— Personal- und Ausbildungswesen<br>— Rechnungswesen<br>— Organisation und Management<br>— Entscheidungstheorie<br>— Betriebliche Steuerlehre<br>— Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Verwaltung und öffentlicher Unternehmen. | Eines der folgenden Gebiete<br>— Allgemeine Volkswirtschaftslehre<br>— Empirische Wirtschaftsforschung<br>— Ressourcen- und Umweltökonomik<br>— Mikro- und Mesoökonomik<br>— Makroökonomik<br>— Finanzwissenschaft<br>— Regionalökonomik<br>— Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung<br>— Internationale Wirtschaftsbeziehungen<br>— Geld und Kredit. | Zwei vierstündige Vorlesungen und eine mindestens zweistündige Veranstaltung, die auf einer der beiden Vorlesungen aufbaut, aus dem Hauptstudium der Mathematik. | Zwei vierstündige Vorlesungen und eine mindestens zweistündige Veranstaltung, die auf einer der beiden Vorlesungen aufbaut, aus dem Hauptstudium der Physik. |
| Prüfungform               | Eine fünfstündige Klausur im gewählten Schwerpunkt.  | Eine fünfstündige Klausur im gewählten Schwerpunkt.  | Eine mündliche Prüfung.  | Eine mündliche Prüfung.  |
| Zulassungsvoraussetzungen | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den einführenden Veranstaltungen zum betrieblichen Rechnungswesen (Buchhaltung, Abschluß, Bilanzierung, Kostenrechnung) und<br>ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Schwerpunkt und<br>ein Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung der Volkswirtschaftslehre.           | Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im gewählten Schwerpunkt und<br>ein Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung „Volkswirtschaftslehre III: Makroökonomie“ und<br>ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung über Betriebswirtschaftslehre.  | Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Hauptstudium der Mathematik.   | Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Physikpraktikum für Informatiker.  |